

Wer erhält Eingliederungshilfe?

1. Behinderte Menschen

Die erste Anspruchsvoraussetzung ist, dass der betroffene Mensch „behindert oder von einer Behinderung bedroht“ sein muss.

Wann dies der Fall ist, ist in §§ 99 i.V.m. 2 SGB IX beschrieben:

§ 2 Absatz 1 SGB IX:

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

- Es handelt sich um eine medizinische Frage von weitreichender Bedeutung für den betroffenen Menschen.
- Für ihre Beantwortung wird immer ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt.
- Eine Förderdiagnostische Stellungnahme des BFZ ist ein Indiz für das Vorliegen einer Behinderung, aber noch keine einen Anspruch auslösende Feststellung.

2. Es muss eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegen

Mit dem neuen Behinderungsbegriff liegt eine Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nur dann vor, wenn die Beeinträchtigung eine Teilhabebeeinträchtigung verursacht (wesentliche Behinderung).

Beispiele:

- Schüler mit Trisomie 21 im Regelschulbetrieb kann aufgrund der Schwere seiner Einschränkungen nicht ohne Unterstützung am Unterricht teilhaben.
- Schüler mit einer per Prothese gut versorgten Beinamputation kann ohne Eingliederungshilfeleistungen am Unterricht teilhaben.

Fazit:

In einer wirklich inklusiv aufgestellten Schule, gibt es keine behinderten Schüler/innen im Sinne der Eingliederungshilfe.

Jeder Schüler/jede Schülerin findet Voraussetzungen vor, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht ohne selbst organisierte Hilfe, die auch immer eine Stigmatisierung bedeutet, ermöglicht.

Wie und durch wen erhält der betroffene Mensch Eingliederungshilfe?

Leistungen der Eingliederungshilfe sind immer auch Rehabilitationsleistungen.
Träger der Eingliederungshilfe sind also Rehabilitationsträger.

Das Geflecht von Reha-Leistungen und Zuständigkeiten der einzelnen Reha-Träger ist verworren und selbst für Insider oft nur schwer zu durchschauen, nicht selten müssen Gerichte klären.

Lösung für die Betroffenen: Ein Reha-Träger leistet ggü. dem Leistungsberechtigten, die Frage der Zuständigkeit wird anschließend, manchmal sehr langwierig, zw. den Reha-Trägern geklärt.

Reha-Träger:

Krankenkassen	Medizinische Reha. SGB V	z.B. Blutzuckermessung
Kommunen / LWV	Soziale Reha., Teilh. an Bildung SGB IX	z.B. Schulass., Studienass.
Arbeitsagentur	Teilhabe am Arbeitsleben SGB III	z.B. Assistierte Ausbildung

Kommunen / LWV: In Hessen gilt das „Lebensabschnittsmodell“
(Kommune meint = Kreisfreie Städte und Landkreise)

1. Lebensabschnitt	Geburt bis Ende der Schulausbildung	Kommunen
2. Lebensabschnitt	Beruf	LWV
3. Lebensabschnitt	nach Erreichen Regelaltersgrenze	LWV oder Kommune

Am Übergang Schule / Beruf wechselt also in Hessen auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen für Soziale Rehabilitation und Teilhabe an Bildung.

Beispiele:

- Junge Erwachsene, die mit Start ins Berufsleben in eine Wohneinrichtung umziehen = LWV
- Studienhilfe (Assistenz an der Uni) = Teilhabe an Bildung, LWV
- Wird beim Wechsel in den Beruf / die Ausbildung eine Teilhabeleistung am Arbeitsleben benötigt, wird zusätzlich die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Allerdings: Benötigt ein behinderter Mensch noch während der Schulzeit individuelle Eingliederungshilfen für die Vorbereitung auf den Berufs- bzw. Ausbildungseinstieg, dann sind noch die Kommunen zuständig:

- Hilfen für die Teilnahme an Praktika (Fahrtkosten, Assistenz, ...).

⇒ Daher: Kenntnis über und Vernetzung an den Schnittstellen nötig und hilfreich.

Infos zu Eingliederungshilfe Stadt Kassel, Leistungen und Zuständigkeiten, Kontaktdaten:

https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/sozialamt/eingliederungshilfe_fuer_behinderte_menschen_8960876.php